

AZ: sse-9177/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Messstellenbetrieb.

Die Beschwerdegegnerin ist die zuständige Netz- und Messstellenbetreiberin. Der Beschwerdeführer wird über ein intelligentes Messsystem (iMSys) mit Strom versorgt, das die Beschwerdegegnerin an seiner Verbrauchsstelle eingebaut hat. An dem Verfahren ist ferner eine Lieferantin beteiligt, die den Beschwerdeführer seit dem 04.11.2024 mit Strom beliefert.

Nach dem Einbau des iMSys kam es zu Problemen mit der Verbrauchsdatenübermittlung. Der Beschwerdeführer konnte die Verbrauchsdaten zwar über das Webportal der Beschwerdegegnerin einsehen. Eine Übermittlung der Verbrauchsdaten an seine damalige, nicht am Verfahren beteiligte Lieferantin fand jedoch nicht statt. Dies hatte zur Folge, dass die damalige Lieferantin den vom Beschwerdeführer genutzten dynamischen Tarif, bei dem sich der Verbrauchspreis nach dem aktuellen Marktpreis richtet, nicht auf Grundlage der tatsächlichen stündlichen Verbrauchswerte, sondern auf Basis stündlicher Schätzwerte abrechnete. Der Beschwerdeführer erachtete dies als nicht wirtschaftlich und kündigte daraufhin den Vertrag mit der damaligen Lieferantin.

Am 04.11.2024 wechselte der Beschwerdeführer zu der am Verfahren beteiligten Lieferantin. Auch diese erhielt jedoch keine Verbrauchsdaten von der Beschwerdegegnerin.

Im laufenden Schlichtungsverfahren hat der Beschwerdeführer einen Ablesewert von 1.298 kWh vom 14.11.2025 an die Lieferantin übermittelt. Die Lieferantin hat mitgeteilt, diesen Wert auch durch die Beschwerdegegnerin im Schlichtungsverfahren erhalten zu haben. Die Beschwerdegegnerin hat zudem mitgeteilt, alle abrechnungsrelevanten Zählerstände an die betreffenden Lieferantinnen übersendet zu haben. Sie hat zudem eine Übersicht der historischen Zählerstände bereitgestellt, auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird. Darin sind monatliche Zählerstände abgebildet, welche durch das iMSys abgelesen wurden.

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Beschwerdegegnerin das iMSys technisch wieder vollständig nutzbar macht und der jeweiligen Lieferantin die Verbrauchsdaten wie vorgesehen übermittelt, damit er zukünftig wieder einen dynamischen Tarif nutzen könne.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie habe den vom Beschwerdeführer am 03.11.2025 abgelesenen Zählerstand von 4.377 kWh systemseitig hinterlegt. Der maschinelle Versand werde zeitnah erfolgen.

Die Lieferantin trägt vor, sie habe die von der Beschwerdegegnerin im Schlichtungsverfahren übermittelten historischen Verbrauchswerte nicht erhalten. Auf die weitere Anfrage der Schlichtungsstelle, ob die von der Beschwerdegegnerin angekündigte Datenübermittlung des Verbrauchswertes vom 03.11.2025 zwischenzeitlich erfolgt sei, hat die Lieferantin nicht mehr reagiert.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin sollte die ordnungsgemäße viertelstündige Erfassung der Verbrauchsdaten durch das iMSys sicherstellen und die regelkonforme Übermittlung der Last- oder Zählerstandsgänge an die jeweilige Lieferantin des Beschwerdeführers täglich für den Vortag gewährleisten.

Dem liegt folgende rechtliche Würdigung zugrunde:

Die Beschwerdegegnerin ist als grundzuständige Messstellenbetreiberin für den ordnungsgemäßen Betrieb des iMSys verantwortlich. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist ihr zugleich die Funktion der Smart-Meter-Gateway-Administratorin zugeordnet. Zu den Aufgaben der Smart-Meter-Gateway-Administratorin gehört gemäß § 25 Abs. 1 MsbG die Gewährleistung eines zuverlässigen technischen Betriebs des iMSys. Dies umfasst die Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung des Smart-Meter-Gateways sowie der daran angeschlossenen technischen Einrichtungen.

Die Pflichten der Messstellenbetreiberin erschöpfen sich indes nicht im reinen Gerätebetrieb. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG erfolgt die Messung entnommener Elektrizität bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandgangmessung oder, soweit vorhanden, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung. Die Messwerterhebung in viertelstündlicher Auflösung ist damit bei Letztverbrauchern mit iMSys gesetzlich vorgeschrieben. Neben der Messwerterhebung obliegt der Messstellenbetreiberin die Pflicht zur Datenübermittlung. Gemäß § 60 Abs. 1 MsbG hat die Messstellenbetreiberin die nach § 55 MsbG erhobenen Daten aufzubereiten und im erforderlichen Umfang an die berechtigten Stellen zu übermitteln. Die Übermittlung an die jeweilige Energielieferantin richtet sich nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 MsbG i.V.m. § 69 MsbG und erfolgt standardmäßig täglich für den Vortag.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine Verbrauchsdaten über das Webportal der Beschwerdegegnerin einsehen kann, spricht dafür, dass das iMSys die Messwerte grundsätzlich erfasst und verarbeitet. Die Störung liegt demnach nicht in der Messtechnik selbst, sondern in der Übermittlung der aufbereiteten Messwerte an die berechtigten Marktteilnehmer. Dies fällt unmittelbar in den Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin als Messstellenbetreiberin.

Die Beschwerdegegnerin hat im Schlichtungsverfahren angegeben, alle abrechnungsrelevanten Zählerstände an die betreffenden Lieferantinnen übermittelt zu haben, und eine Übersicht historischer monatlicher Zählerstände vorgelegt. Die Lieferantin hat dem jedoch widersprochen und erklärt, die von der Beschwerdegegnerin dargestellten Verbrauchswerte nicht erhalten zu haben. Auf die Nachfrage der Schlichtungsstelle, ob die Datenübermittlung zwischenzeitlich erfolgt sei, hat die Lie-

ferantin nicht mehr reagiert. Eine abschließende Klärung dieser Frage ist der Schlichtungsstelle daher nicht möglich. Ungeachtet dessen ändert auch eine etwaig zwischenzeitlich erfolgte Übermittlung einzelner Zählerstände nichts daran, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet ist, einen dauerhaft funktionsfähigen automatisierten Übermittlungsprozess sicherzustellen, der die aufbereiteten Messwerte regelkonform an die jeweilige Lieferantin weiterleitet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin stellt sicher, dass die ordnungsgemäße viertelstündige Erfassung der Verbrauchsdaten durch das iMSys und die regelkonforme Übermittlung der Last- oder Zählerstandsgänge an die jeweilige Lieferantin des Beschwerdeführers täglich für den Vortag gewährleistet ist.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 01.04.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau